

RÖMERMANN

RECHTSANWÄLTE
AKTIENGESELLSCHAFT

RÖMERMANN RECHTSANWÄLTE AG, BALLINDAMM 38, 20095 HAMBURG

Frau Vorsitzende
des Wahlausschusses
Bettina Limperg
Bundesgerichtshof
Herrenstr. 45a
76133 Karlsruhe

Hamburg 10.12.2024/VR/ISL

Es schreibt Ihnen:
Rechtsanwalt Prof. Dr. Volker Römermann, CSP
(E-Mail: volker.roemermann@roemermann.com)
In Sachen: 000337-24

Betreff: Wahl neuer Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte beim
Bundesgerichtshof

Aktenzeichen: 3173

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 21. November 2024, in welchem Sie
meinem Akteneinsichtsgesuch zu einem minimalen Teil entsprechen
und es im Übrigen zurückweisen.

Sie gewähren **freiwillig Akteneinsicht** ausschließlich in

- meine eigenen Bewerbungsunterlagen, die mir bereits bekannt
waren,
- die deskriptiven Teile der zwei über mich gefertigten Gutachten,
die lediglich punktuelle Angaben aus meiner Bewerbung
enthalten, ohne dass eine Bewertung erkennbar wäre,
- das Protokoll einer vorbereitenden Sitzung des Wahlausschusses
vom 29. April 2024,

**HAMBURG • HANNOVER
FRANKFURT AM MAIN
BERLIN • ERFURT
MANNHEIM • LAHR**

Kanzlei Hamburg
Ballindamm 38
20095 Hamburg

Telefon (040) 30 06 19 34-0
Telefax (040) 30 06 19 34-1

E-Mail:
kanzlei.hamburg@
roemermann.com

**RÖMERMANN
RECHTSANWÄLTE
AKTIENGESELLSCHAFT**

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Claus-Dieter Schwab

Vorstand:
Prof. Dr. Volker Römermann

Sitz:
Hamburg
Amtsgericht Hamburg
HRB 108795

Bankverbindung:
Deutsche Bank
IBAN:
DE35250700240201253200
BIC: DEUTDE33HAN

USt-IdNr.:
DE815064691
Steuernummer:
48/755/00657

- das Protokoll der Sitzung des Wahlausschusses vom 17. November 2024, in welchem sich einige formale Angaben zum Ablauf der Sitzung finden.

Mein Name wird im Protokoll der Sitzung vom 17. November 2024, in welcher die Wahl stattgefunden haben soll, nicht genannt. Inwiefern meine Kandidatur Gegenstand einer Beschäftigung des Wahlausschusses gewesen sein könnte, ist nicht erkennbar. Dennoch stützt sich Ihre ablehnende Mitteilung vom 18. November 2024 offenbar auf diese Sitzung, zumal für weitere Sitzungen bisher keine Anhaltspunkte ersichtlich sind. Das lässt darauf schließen, dass Sie davon ausgehen, dass eine abschließende Wahl am 17. November 2024 erfolgt sein sollte.

Im Übrigen, also über die genannten Dokumente hinaus, lehnen Sie das Akteneinsichtsgesuch ab.

Sie berufen sich zur **Begründung** Ihrer Ablehnung auf den **Beschluss des BGH vom 25. Juni 2013 - AnwZ 1/13**. Allerdings ist bereits auf den ersten Blick unübersehbar, dass der Gegenstand des dortigen Beschlusses mit der hiesigen Konstellation wenig gemein hat. Während der Bewerber im dortigen Fall Akteneinsicht vor der Entscheidung des Wahlausschusses und somit im laufenden Verwaltungsverfahren begehrte, geht es mir um die Einsicht in den abgeschlossenen Verwaltungsvorgang. Die dortige Zielsetzung bestand in der Vorbereitung auf ein Gespräch mit Ihrem Amtsvorgänger, die hiesige in der Überprüfung, inwieweit die Verwaltungsvorgänge Anlass zur Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe bieten.

Während zur Vorbereitung eines Gesprächs im Rahmen des Verwaltungsverfahrens keine Kenntnis der Bewerbungsunterlagen anderer Kandidaten notwendig ist, bedarf es der Einsicht in diese Unterlagen durchaus, wenn geprüft werden soll, ob dem Wahlausschuss im Verwaltungsverfahren Rechtsfehler unterlaufen sind, welche eine Anfechtung der Entscheidung rechtfertigen. Zwar legen die bisherigen Erfahrungen mit dem beim Wahlausschuss gepflegten Verfahren grobe Rechtsverstöße nahe, wie bereits Dr. Philipp Heinrichs in seiner Ihnen

sicherlich bekannten Dissertation nachgewiesen hat. Aber völlig auszuschließen ist die Möglichkeit der Beachtung zumindest einiger grundlegender Verfahrensvorschriften des einfachen Rechts, eingebettet in die entsprechenden verfassungsrechtlichen Vorgaben, durch den Wahlausschuss derzeit nicht. Um insoweit Klarheit zu gewinnen, ist eine vollständige Akteneinsicht notwendig.

Außerdem kann durch mich als unmittelbar Betroffenen nur auf diese Weise ermittelt werden, ob die Wahl, von der Ihre Mitteilung vom 18. November 2024 ausgeht, überhaupt stattgefunden hat oder ob es sich lediglich um eine irrtümliche Mitteilung handelt. Dass es sich um einen Irrtum handeln könnte, liegt auch insoweit nahe, als Sie am 18. November 2024 formulieren, meine Bewerbung habe „nicht die erforderliche Mehrheit“ gefunden. Tatsächlich ist jedenfalls dem Protokoll vom 17. November 2024, die Vollständigkeit des mir übersandten Dokuments einmal unterstellt, gar kein Indiz dafür zu entnehmen, dass eine Abstimmung hinsichtlich meiner Person überhaupt stattgefunden hätte. Die Frage der Mehrheit kann sich nur stellen, wenn die Person in einen Abstimmungsvorgang einbezogen ist. Wird die Person hingegen - ob aufgrund vorangegangener, womöglich nicht dokumentierter, aber doch weichenstellender Absprache, mag ggfs. eine Folgefrage darstellen - von vornherein von jeder Abstimmung ausgeschlossen, dann erwiese es sich als irreführende Darstellung, von Mehrheiten zu sprechen.

Ihre weiteren Begründungsansätze zur Rechtfertigung der Ablehnung meines Einsichtsgesuches sind offenkundig unbehelflich. Dazu im einzelnen:

Bei den wertenden Teilen der Voten der Berichterstatter über die Kandidaten, hier also über mich, handele es sich um deren Einschätzung. Das trifft - wie bei jeglicher Begutachtung - allgemein zu, eine konkrete Folge aus diesem Gemeinplatz für die Frage der Einsichtsgewährung erschließt sich indes nicht. Bewertungen sind Einschätzungen, Sie tauschen in diesem Teil Ihrer Begründung ein Wort gegen das andere, ohne dass damit ein juristischer Erkenntnisgewinn verbunden wäre.

Die Voten seien „nur vorbereitender, interner Natur“. Soweit mit dem Wort „intern“ ausgedrückt werden sollte, dass der Verwaltungsvorgang dem Betroffenen nicht zugänglich gemacht werden dürfe und er somit die Rechtmäßigkeit dieses Abschnitts aus der Sachbehandlung nicht solle prüfen können, wäre das erkennbar rechtsirrig. Der betroffene Bürger darf im Rechtsstaat stets die Rechtskonformität des staatlichen Handelns einer Prüfung unterziehen. Geheime Staatskabinette sind mit dem Beginn einer demokratischen Staatsordnung obsolet geworden. Hierbei vermag es auch keine Rolle zu spielen, ob die innerhalb einer Verwaltung Handelnden die Intransparenz und die Vermeidung einer Kontrolle durch eine unabhängige Gerichtsbarkeit einem rechtsstaatlichen Verfahren vorziehen könnten.

Eine endgültige Bewertung nehme der Wahlausschuss vor, ergänzen Sie noch und verweisen auf eine Berücksichtigung aller Unterlagen der Kandidaten und einen „Quervergleich“ unter allen Bewerbern. Da sich in den von Ihnen bislang zugänglich gemachten Ausschnitten aus der Verwaltungsakte keinerlei Hinweise auf eine solche Berücksichtigung oder gar einen Quervergleich finden,

bitte ich höflich um Erläuterung, wie, wann, wo und in welcher Form und mit welchem Inhalt ein solcher Vergleich womöglich sogar in dem hier relevanten Verfahren stattgefunden haben könnte.

Hätte es einen Vergleich der Qualifikation und Voraussetzungen der Bewerber gegeben, so wäre das als die entscheidende Grundlage für die Entscheidung des Wahlausschusses zweifelsfrei in das Protokoll eingeflossen. Dort ist es aber nicht einmal angedeutet worden.

Schließlich verweigern Sie dann Angaben zur Begründung der Entscheidung des Wahlausschusses in meinem Fall. Dazu wäre zunächst festzustellen, ob es eine solche Entscheidung überhaupt gegeben hat, zumal - wie erwähnt - mein Name im Protokoll der Sitzung vom 17. November 2024 nicht genannt wird.

Sie begründen Ihre Verweigerung insoweit mit dem überraschenden Argument, die Sitzungen des Wahlausschusses seien „nicht öffentlich“. Bei aufmerksamer Lektüre meines Antrages kann Ihnen eigentlich nicht entgangen sein, dass es hier nicht darum geht, gleichsam nachträglich Zugang zu einer nicht öffentlichen Sitzung zu erlangen. Vielmehr begehre ich als unmittelbar Betroffener - immer unterstellt, der Wahlausschuss hätte meine Bewerbung behandelt und darüber entschieden - Einsicht in abgeschlossene Verwaltungsvorgänge. Ein etwaiger Zusammenhang des Akteneinsichtsgesuches mit der Öffentlichkeit des Verfahrens erschließt sich nicht,

so dass ich für eine Erläuterung dankbar wäre.

Gleiches muss auch für Ihren Hinweis auf eine „geheime Abstimmung“ gelten. Zunächst bitte ich

um die Präzision, ob Sie damit sagen wollen, dass am 17. November 2024 eine oder mehrere geheime Abstimmungen stattgefunden hätten.

Das Protokoll gibt über die Art der möglichen Wahl keine Auskunft.

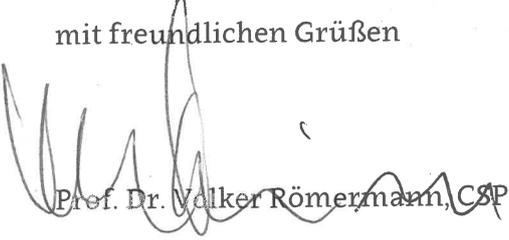
Sodann wäre das Spannungsverhältnis zu Ihrer anderen Aussage im gleichen Schreiben aufzulösen, wonach ein „Quervergleich“ aller Bewerber stattgefunden haben sollte. Der Quervergleich und die Erörterung aller Unterlagen und Kandidaten, die Sie im ersten Teil Ihres Ablehnungsschreibens erwähnen, geht nicht konform mit der Darstellung im zweiten Teil, wonach eine geheime Abstimmung durchgeführt worden sein könnte. Möglicherweise möchten Sie aber auch zum Ausdruck bringen, dass zunächst eine - nicht dokumentierte - Erörterung und ein - nicht dokumentierter - Quervergleich stattgefunden haben könnten, um sodann zu einer geheimen Abstimmung zu gelangen. Ich bitte insofern um

Auskunft.

Da sich für keines dieser möglichen Elemente Anhaltspunkte in dem Protokoll finden lassen, das Sie mir zugänglich gemacht haben, ist insofern eine ergänzende Auskunft vonnöten.

Für Ihre Mühe danke ich im Voraus und verbleibe

mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Volker Römermann, CSP

- Rechtsanwalt -

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Fachanwalt für Insolvenzrecht
Fachanwalt für Arbeitsrecht